

**Jahrestagung
Landwirtschaftlicher
Buchführungsverband**

Neumünster 25. Januar 2017

Erneuerbare Energien am Scheideweg

Dr. Modest von Bockum

Rechtsanwalt und Notar in Kiel
Fachanwalt für Agrarrecht

Forum Recht und Steuern

Biogas, Windenergie, Photovoltaik und Co. – Richtige Gestaltung der Betriebsübergabe

Übersicht

Richtige Gestaltung der Betriebsübergabe

- I. Allgemeines
- II. Hof vs. „Landgut“
- III. Gesellschaftsrechtliche Strukturen bei Erneuerbaren Energien
- IV. Ohne Gestaltung - Tod eines Gesellschafters
- V. Strukturiertes Vorgehen

I. Allgemeines
 Rechtsformen 1999 / 2010

Rechtsform	1999					2010				
	Betriebe		Fläche		Durchschnittl. Betriebsgröße ha LF	Betriebe		Fläche		Durchschnittl. Betriebsgröße ha LF
	Zahl	Anteil in %	1000 ha LF	Anteil in %		Zahl	Anteil in %	1000 ha LF	Anteil in %	
Einzelunternehmen	450 393	95,4	11 982,7	69,9	27	273 030	91,3	11 084,7	66,4	41
Personengesellschaften¹⁾	16 148	3,4	2 062,6	12,0	128	21 042	7,0	2 664,1	15,9	127
davon										
Gesell. bürgerl. Rechts	13 727	2,9	1 631,4	9,5	119	17 639	5,9	2 075,7	12,4	118
Offene Handelsges.	116	0,0	4,0	0,0	35	80	0,0	8,6	0,1	108
Kommanditgesellschaft	944	0,2	406,2	2,4	430	984	0,3	200,2	1,2	203
Sonstige Personengesellschaften	1 329	0,3	19,8	0,1	15	2 339	0,8	379,6	2,3	162
Juristische Personen des privaten Rechts²⁾	4 501	1,0	3 046,8	17,8	677	4 616	1,5	2 911,1	17,4	631
davon										
eingetrag. Genossenschaft	1 366	0,3	1 709,7	10,0	1 252	1 067	0,4	1 387,7	8,3	1 301
GmbH	2 407	0,5	1 219,5	7,1	507	2 841	0,9	1 385,3	8,3	488
Aktiengesellschaft	108	0,0	94,4	0,6	874	111	0,0	96,5	0,6	870
Sonstige jur. Personen ²⁾	78	0,0	3,7	0,0	47	597	0,2	41,6	0,2	70
Juristische Personen des öffentlichen Rechts	918	0,2	59,5	0,3	65	446	0,1	44,1	0,3	99
Betriebe insgesamt	471 960	100	17 151,6	100	36	299 134	100	16 704,0	100	56

II. Hof vs. „Landgut“

- Höfeordnung
 - Anwendung generell
 - Anwendung für die Erneuerbaren Energien

Was wird als Hofbestandteil übergeben?

- Der im Grundbuch eingetragene Hof nebst allen Gebäuden, und zwar grundsätzlich auch, soweit nicht landwirtschaftlich genutzt
- Hofeszubehör, also lebendes und totes Inventar, Vorräte und Erzeugnisse, Wirtschafts- und Hausgerät
- Mitgliedschaftsrechte, Nutzungsrechte usw.
- Forderungen und Verbindlichkeiten, Konten und Darlehen
- Milchquote, Genossenschaftsanteile, Zahlungs- und Subventionsansprüche

Bedeutung des Grundbuchstandes

- Definiert den Umfang des übergebenen Grundbesitzes und der übernommenen dinglichen Rechte und Pflichten
- Gesetzliche Vermutung, dass der Hofvermerk richtig ist
- Die eingetragenen Grundpfandrechte können einer werthaltigen Absicherung des Altenteils entgegenstehen
- Welcher Rangvorbehalt vor dem Altenteil ist zur Finanzierung künftiger Investitionen erforderlich und möglich?
Darf auch in erneuerbare Energien investiert werden?

Was ist nicht sicher Hofbestandteil? I

Dasjenige, das nicht Bestandteil des Hofes ist, wird nicht „automatisch“ mit übergeben und auch nicht mit dem Hof an den Hoferben vererbt.

- Doppelbetrieb: z.B. der selbst betriebene Golfplatz auf den Hofflächen, sofern klare Trennung zur Lw. möglich
- Gemischte Betriebe: z.B. Gärtnerei mit eigenem Verkauf; sofern keine klare Trennung möglich ist, ist entscheidend, welcher Betriebsteil überwiegt
- Andere lw. Nebenbetriebe: z.B. Käserei, Brennerei, Mühle, Metzgerei
Sie dienen dem lw. Hauptbetrieb und gehen mit dem Hof „automatisch“ über

Was ist nicht sicher Hofbestandteil? II

- Beteiligung an lw. GbR, Vieheinheiten-KG
- Beteiligungen an Gesellschaften zur Erzeugung Erneuerbarer Energien
- Eigene Windkraftanlage kann ein Doppelbetrieb sein, wenn der Strom ins Netz eingespeist wird und von Lw. räumlich trennbar
- Eigene PV-Dachanlage ist i.d.R. Hofbestandteil
- Eigene PV-Freilandanlage kann ein Doppelbetrieb sein
- Eigene Biogasanlage ist Hofbestandteil, wenn sie hauptsächlich selbst angebaute Energiepflanzen verwendet und damit den Hof versorgt. Sonst wohl nicht
- Beweislastfolge der Vermutung für den Hofvermerk

II. Hof vs. Landgut

- Landgut
 - Anwendung generell
 - Anwendung für die Erneuerbaren Energien

III. Gesellschaftsrechtliche Strukturen bei Erneuerbaren Energien

- Einzelbetrieb
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts
- GmbH & Co. KG

IV. Tod eines Gesellschafters

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- § 727 Abs. 1 BGB mit Auflösung der Gesellschaft
- wenn gewünscht regelmäßig **Auflösungsklausel**
(entspricht der gesetzlichen Grundüberlegung, keine Sondererbfolge, Erbengemeinschaft für den Zeitpunkt der Abwicklung in der Gesellschaft; „Heilung“ vorsehen)



gesellschaftsrechtliche Regelungen

IV. Tod eines Gesellschafters II

- Fortsetzungsklausel
- einfache Nachfolgeklausel
- qualifizierte Nachfolgeklausel
- rechtsgeschäftliche Nachfolgeklausel
- Eintrittsklausel

Weitere Aspekte

- Fortsetzung für alle Fälle vorsehen, die ansonsten die Auflösung zur Folge haben
- Namensfortführung
- Kündigungsrecht der verbleibenden **Gesellschafter** (Anschlusskündigung / Kündigung nach Kenntnis des Erben)
- **Alleiniger Gesellschafter verbleibt** (Berechtigung zur Fortführung unter Übernahme der Aktiva und Passiva)

Besonderheiten GmbH (& Co. KG)

- Geschäftsanteil ist zwingend vererblich

→ gesellschaftsvertragliche Regelungen

- Gesetzlicher Grundfall ist „einfache Nachfolgeklausel“; mit den Erben des Kommanditisten fortgeführt; Komplementär scheidet mit seinem Tod aus

V. Strukturiertes Vorgehen Übergeben oder vererben?

- Vererben ist nur die Notlösung, wenn es nicht rechtzeitig zu einer Übergabe zu Lebzeiten gekommen ist
- Die Übergabe ermöglicht eine aktive Gestaltung, die Probleme vermeiden und damit den Betrieb sichern kann
- Der Betriebsnachfolger kann nur mit Übergabevertrag sicher sein, dass er den Hof auch bekommt
- Erneuerbare Energien und andere Nebennutzungen machen die aktive Übergabe zu Lebzeiten umso wichtiger

Übergang von Gesellschaftsanteilen

- Bei Personengesellschaften gehen gesellschaftsvertragliche Regelung dem Erbrecht vor
- Möglichst im Gesellschaftsvertrag regeln, wer in den Anteil an GbR oder KG nachfolgt, insbesondere wenn der Anteil zwingend (Steuer, Privilegierung) auf den Hoferben übergehen muss
- Bei Kapitalgesellschaften gilt Erbrecht, soweit der Gesellschaftsvertrag dies im konkreten Fall zulässt
- Bei GmbH & Co. KG sind beide Systeme abzustimmen

Erneuerbaren Energien beim Altenteil

- Bestimmung des Baraltenteils
- Sachleistungen, Zurückbehalte
- Abfindung weichender Erben, § 12 HöfeO
- Nachabfindung weichender Erben, § 13 HöfO

Erbvertragliche und sonstige Regelungen

- Erb- und/oder Pflichtteilsverzicht des Betriebsübernehmers
- Abfindung der weichenden Erben
- Vererbung des hof-/betriebsfreien Vermögens
- Erb- und/oder Pflichtteilsverzicht der weichenden Erben
- Frühzeitig Testament machen, zunächst auch allein;
insbesondere soweit Höfeordnung nicht gilt;
gesetzliche Erbfolge führt oft zu nicht gewollten Ergebnissen

Frühzeitige Einbindung der Familie

- Transparenz der Vermögensverhältnisse
 - Frühzeitige Erörterung kann für Transparenz und Akzeptanz, gerade der weichenden Erben sorgen
 - Kann damit geeignet sein, künftigen Streit zu vermeiden, wenn alle sich gerecht behandelt fühlen
 - Kann aber auch Streit provozieren
- Kein Ehegatte, Nachfolger oder Kind kann zur Unterzeichnung gezwungen werden

Einbindung der Bank

- Rechtzeitige Information und Einbindung der Hausbank/Banken ist sinnvoll
- Entlässt die Bank den Betriebsübergeber aus der Mithaft?
- Erfolgreiche Übergabe erleichtert die Finanzierung künftiger Investitionen

Wer ist noch anzusprechen?

- Bauernverband
- Betriebsberater
- Landwirtschaftliche Sozialversicherung
- Notar, Fachanwalt
- Steuerberater

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Dr. Modest von Bockum

Rechtsanwalt und Notar

Fachanwalt für Agrarrecht

Wall 55 / Sell-Speicher

24103 Kiel

Fon 0431 – 600 53 21

Fax 0431 – 600 53 60

bockum@cornelius-krage.de

www.cornelius-krage.de